

Gutachten

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht

Auftraggeber:

VSZ

Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V.

Verfasser:

Dr. Friedmar Fischer und Dipl.-Hdl. Werner Siepe

**© VSZ e.V. , Hamburg
Juli 2011 (Rev. März 2013)**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieses Gutachten darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Der Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V. (VSZ) hat die Verfasser um die Erstellung eines Gutachtens über die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung über die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte gebeten.

Auftragsgemäß steht die Beantwortung der folgenden Fragen im Vordergrund:

- Welche Gruppe der rentenfernen Jahrgänge aus dem Abrechnungsverband der VBL West wird durch die geänderte Startgutschrift-Berechnung besonders benachteiligt?
- Wie stark ist diese Gruppe zahlenmäßig?
- Wer aus der Gruppe der rentenfernen Jahrgänge kann überhaupt mit einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift rechnen?
- Ist der Ausschluss bestimmter Gruppen von rentenfernen Jahrgängen vom Zuschlag ökonomisch gerechtfertigt?
- Wie viele beitragsfrei Versicherte sind von der Neuregelung betroffen und wie viele können von ihnen können mit einem Zuschlag rechnen?

Der VSZ beschäftigt sich vorrangig mit der Benachteiligung von in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversicherten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Er will Benachteiligungen seiner Mitglieder beseitigen bzw. wenigstens abmildern (siehe www.vsz-ev.de).

Die Verfasser dieses Gutachtens sind auch Autoren des Buches „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, das in der Schriftenreihe des dbb verlags im Mai 2011 erschienen ist.

Fischer (Jahrgang 1947) ist Mitglied des VSZ und als rentenferner Pflichtversicherter auch selbst direkt von der Neuregelung betroffen. Im Gegensatz zu Fischer ist Siepe nicht Mitglied des VSZ und als pensionierter Beamter (Jahrgang 1942) gar nicht von den Startgutschriften oder der VBL-Zusatzrente betroffen.

Zur Erstellung dieses Gutachtens lagen umfangreiche Unterlagen vor, u.a. TdL-Vergleichsmodell vom 9.12.2010, Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 mit Text der Neuregelung laut 5. Änderungsvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag, erste Zuschlagsrechner sowie diverse Studien der Startgutschrift-Arbeitsgemeinschaft, an denen die Verfasser mit beteiligt waren (siehe www.startgutschriften-arge.de).

Inzwischen liegen seit 2012 aktuelle frei verfügbare Excel - Startgutschrift- und Zuschlagsrechner (mit integrierter Steuertabelle für 2001) vor, die es erlauben, in Sekundenschnelle beliebige Szenarien durch Variationen der Eingabeparameter durchzuspielen.

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens von Seiten des VSZ fand nicht statt.

Wiernsheim und Erkrath, 15.7.2011 (15.03.2013)

Dr. Friedmar Fischer

Dipl.-Hdl. Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.

Die Startgutschriften für **rentenferne Pflichtversicherte** (ab Jahrgang 1947) sind laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) unverbindlich, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen. Gleiches gilt nach dem BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) auch für **beitragsfrei Versicherte** mit längeren Ausbildungszeiten.

2.

Nach der am 30.5.2011 durch die Tarifparteien vereinbarten **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV** setzt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift voraus, dass der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG um mehr als 7,5 Prozentpunkte vom bisherigen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG abweicht.

Von der Neuregelung sind rund 4,2 Mio. rentenferne Pflichtversicherte und über 4 Mio. beitragsfrei Versicherte betroffen, also insgesamt 8,2 Millionen Versicherte. Davon wird schätzungsweise höchstens eine Million von Versicherten tatsächlich einen Zuschlag erhalten.

3.

Rentenferne mit einem Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, also mit **mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren** bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, sind vom Zuschlag kategorisch ausgeschlossen, auch wenn sie eine längere Ausbildungszeit nachweisen können. Gleiches gilt für alle rentenfernen Pflichtversicherten, die Ende 2010 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also für **jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961**. Daher kommen als „Zuschlagsanwärter“ grundsätzlich nur ältere Rentenferne der Jahrgangsgruppe 1947 bis 1960 mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in Frage.

Auch innerhalb der Gruppe der älteren Rentenfernen (1947-1960) mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bleiben weitere bestimmte Pflichtversicherte von einem Zuschlag ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise für die **Jahrgänge 1956 bis 1960 mit 38 und 39 Pflichtversicherungsjahren** sowie für alle **am 31.12.2001 Alleinstehenden mit einem monatlichen Entgelt von nicht mehr als 4.500 Euro** im Jahr 2001. Bei deutlich weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren kann die erforderliche Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG bei verheirateten Rentenfernen zu einem neuen Formelbetrag führen, der sogar unter dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt. In Sonderfällen bei alleinstehenden Rentenfernen wird der neue Formelbetrag sogar negativ, da bereits die gekürzte Voll-Leistung unter Null fällt.

Am 31.12.2001 **alleinstehende ältere Rentenferne** mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren gehen fast immer leer aus, auch wenn sie längere Ausbildungszeiten nachweisen können. Der Grund liegt in den Mindestwerten, die bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu rund 4.500 € in aller Regel den durch einen Zuschlag erhöhten Formelbetrag überschreiten. Daher bleibt es in diesen Fällen bei der alten Startgutschrift.

Gewerkschaften vertuschen in Beispielberechnungen diesen Sachverhalt dadurch, dass sie die Mindestwerte gar nicht angeben und demzufolge einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausweisen, den es in Wirklichkeit gar nicht geben wird.

4.

Um überhaupt einen Zuschlag zu erhalten, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Die Höhe des Zuschlags in Euro und Prozent der alten Startgutschrift hängt insbesondere von der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre, dem jeweiligen Jahrgang, dem Familienstand (alleinstehend oder verheiratet am 31.12.2001) und der Verdiensthöhe (Gering-, Durchschnitts-, Höher- oder Spitzenverdiener) ab.

Ältere, alleinstehende Rentenferne mit Entgelten über 4.500 Euro erhalten in aller Regel einen Zuschlag, da der erhöhte Formelbetrag über der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelten Startgutschrift liegt. Der Zuschlag fällt jedoch sehr gering aus, wenn mehr als 36 und weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Ältere, verheiratete Rentenferne mit mehr als 36 und weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren können mit einem höheren Zuschlag in Euro rechnen. Der Zuschlag steigt in Euro und in Prozent, je später die Rentenfernen in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Relativ hohe Zuschläge von rund 23 % auf die bisherige Startgutschrift erhalten ältere, verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit nur 28 bis 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.

Mit besonders hohen Zuschlägen können **ältere, verheiratete Rentenferne mit Spitzenverdienst und Späteintritt in den öffentlichen Dienst** (zum Beispiel erst mit 38 bis 43 Jahren) rechnen. Die Zuschläge machen bei einem Eintrittsalter von 38 Jahren rund 26 % der bisherigen Startgutschrift aus. Bei einem Späteintritt mit 43 Jahren sind Zuschläge von bis zu 34 % möglich.

Die höchsten **Zuschlagsquoten** mit 43 % der bisherigen Startgutschrift erzielen absolute Spitzenverdiener (Jahrgang 1947, verheiratet, Entgelt von 10.000 € in 2001) mit einem Einstiegsalter von 43 Jahren.

5.

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird den Anforderungen, die das BGH im Urteil vom 14.11.2007 stellt, aus ökonomischer Sicht nicht gerecht. Auch nach der Neuregelung werden **rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch überproportionale Abschläge benachteiligt** (z.B. Rentenferne mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961).

Der Grund liegt in einer **fehlerhaften Berechnungsformel**, die insbesondere durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten und die Wiedereinführung der Halbanrechnung zu mehrfachen Systembrüchen führt. Die bisher schon bestehende Ungleichbehandlung innerhalb der Rentenfernen wird nicht abgebaut, sondern in vielen Fällen noch deutlich verstärkt.

Die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV ist hochkompliziert, nicht transparent und ungerecht. Ob sie rechtssicher ist, darf mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.	Unverbindlichkeit der Startgutschriften	1
2.	Neuregelung Startgutschriften	6
2.1.	Grundformel bei mindestens 32 Pflichtversicherungsjahren.....	8
2.2.	Zusatzformel durch Halbanrechnung	8
2.3.	Rentenferne und beitragsfrei Versicherte	9
2.4.	Zuschlagsanwärter innerhalb der Rentenfernen.....	10
3.	Kein Zuschlag bei bestimmten Gruppen der Rentenfernen.....	11
3.1.	Rentenferne mit 40 Pflichtversicherungsjahren und mehr	11
3.2.	Jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961	15
3.3.	Bestimmte Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1960	16
3.4.	Fast alle alleinstehenden Rentenferne	19
3.5.	Bestimmte Rentenferne mit geringen Versicherungsjahren	22
4.	Zuschläge für ältere Rentenferne mit Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren.....	24
4.1.	Voraussetzungen für einen Zuschlag auf die Startgutschrift	24
4.2.	Zuschläge in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien	25
4.3.	Zuschläge bei Einstiegsalter zwischen 26 und 33 Jahren.....	26
4.4.	Zuschläge bei Eintrittsalter ab 34 Jahren	29
4.5.	Höchste Zuschlagsquoten.....	33
5.	Gesamtbeurteilung.....	35
5.1.	Vergleich der BGH-Urteile mit der Neuregelung der Startgutschriften.....	35
5.2.	Fehlerhafte Berechnungsformel	36
5.3.	Neue Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Rentenfernen	37
Anhang		39
Beispiele zur Zuschlagsberechnung		39
Modifiziertes Pauschalmodell		43
Tabellenverzeichnis.....		47
Quellennachweise.....		48

Modifiziertes Pauschalmodell

Vorbemerkungen

1. Die Verfasser Fischer und Siepe stellen hiermit ein modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) vor. Diesem Modell liegt ausschließlich der Text des BGH-Urteils zugrunde, wonach der 2. Rechenschritt laut Berechnungsformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (jährlicher Anteilssatz 2,25 %) eine Ungleichbehandlung von rentenfernen Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten bedeutet und daher gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt. Diese Gruppe innerhalb der rentenfernen Pflichtversicherten könne die zum Erwerb der Voll-Leistung (100 %) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen und müsse daher von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen.

2. Das hier vorgestellte Modell ist unabhängig von den Wünschen nach einer weitergehenden Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wie z.B.

- der Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. wie bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen,
- einer Nachheiratklausel wie im früheren Gesamtversorgungssystem,
- dem Ersatz des § 18 BetrAVG durch einen modifizierten § 2 BetrAVG mit Mindestversorgungsrente und Mindestgesamtversorgung,
- einer Mindestdynamisierung der Startgutschrift,
- dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Beschwerde wegen der Übergangsvorschriften zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften),

und unabhängig von evtl. persönlichen Betroffenheiten (einer der Verfasser dieses Standpunktes ist selbst rentenferner Pflichtversicherter).

Kernpunkte

- | |
|--|
| <p>1.) Modifikation des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % pro Jahr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei weniger als 44,44 <u>erreichbaren</u> Pflichtversicherungsjahren wegen längerer Ausbildungszeit von rentenfernen Pflichtversicherten (Änderung innerhalb § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, und zwar beim sog. zweiten Rechenschritt)</p> <p>2.) Definition einer längeren Ausbildungszeit (z.B. abgeschlossenes Hochschulstudium)</p> <p>3.) Anteilssätze je nach Anzahl der <u>erreichbaren</u> Pflichtversicherungsjahre zwischen 2,25 und 2,5 % pro Jahr</p> <p>a) wie bisher 2,25 % bei mindestens 44,44 Pflichtversicherungsjahren
(100 % : 44,44 Jahre = 2,25 % in Fallgruppe 1, Mindestsatz)</p> <p>b) zwischen 2,26 und 2,49 % bei weniger als 44,44 und mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren (z.B. 100 % : 42 Jahre = 2,38 % in Fallgruppe 2)</p> <p>c) einheitlich 2,5 % bei höchstens 40 Pflichtversicherungsjahren</p> |
|--|

Begründung im Einzelnen

zu 1.) einfache Umsetzbarkeit, da keine zusätzliche Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG und keine Modifikation von Nettoversorgungssatz und Voll-Leistung bei einer geringen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren

zu 2.) in Anlehnung an Anforderungen für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst sowie an Anforderungen für eine bestimmte berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst

zu 3.) Berechnung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre nach folgender Formel:

$$n = m + 10 + J - 47 + M/12 = m + J - 37 + M/12$$

n = Anzahl der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (der Startgutschrift-Berechnung zu entnehmen)

J = Geburtsjahrgang (der Versicherungsnummer zu entnehmen)

M = Geburtsmonat (der Versicherungsnummer zu entnehmen)

zu 3a) keine Änderung des bisherigen Anteilssatzes von 2,25 %, kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift

zu 3b) modifizierte Anteilssätze von 2,26 bis 2,49 % (jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet), Zuschläge auf die alte Startgutschrift in Höhe von 4,44 bis 10,67 % (auch Erhöhung des Mindestbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL, falls die alte Startgutschrift mit einem dieser Mindestwerte identisch ist)

zu 3c) erhöhter Anteilssatz von 2,5 % und damit Zuschlag auf die Startgutschrift um 11,11 % (auch Erhöhung von Mindestbetrag bzw. Mindeststartgutschrift, falls die alte Startgutschrift mit einem dieser Mindestwerte identisch ist)

Beispiel für 32 Pflichtversicherungsjahre:

Bei Division von 100 % durch 32 Jahre, errechnet sich zwar ein weiter erhöhter „Anteilssatz“ von 3,125 % (Erhöhung um 25 % gegenüber dem Satz von 2,5 %), gleichzeitig müsste aber die Voll-Leistung um 20 % sinken mit der Folge, dass identische Ergebnisse vorliegen.

Beweis:

3c1) erhöhter Anteilssatz 2,5 %, alte Voll-Leistung 100 %, anteilige Versorgung bei 32 Jahren = $2,5 \% \times 32 = 80 \%$ der alten Voll-Leistung

3c2) weiter erhöhter Anteilssatz 3,125 %, gekürzte Voll-Leistung 80 %, anteilige Versorgung bei 32 Jahren = $3,125 \% \times 32 \times 0,8 = 80 \%$ der alten Voll-Leistung

Der einheitliche Anteilssatz von 2,5 % mit gleichbleibender Voll-Leistung ist somit auch bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren plausibel. Daher kann nach Methode 3c1) verfahren werden statt nach Methode 3c2).

Ergänzende Hinweise

1. Bereits in der vorsorglichen Stellungnahme des **Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14.4.2005** (Az. 721 EZ Nr. 1/05) zur Verfassungsbeschwerde [1 BvR 1700/02](#) hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 18 BetrAVG hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) darauf hingewiesen, dass sich „die Voll-Leistung generell nach dem höchstmöglichen Versorgungssatz bestimmt“ (siehe Seite 11 der Stellungnahme des BAG). Im Übrigen hatte bereits der BAG mit Blick auf Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten Bedenken gegen den einheitlichen Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr geäußert (siehe Seite 10 der BAG-Stellungnahme). Der BGH hat diese Bedenken des BAG nahezu wortgleich in sein Urteil vom 14.11.2007 übernommen.

2. Gegen eine für Beschäftigte im öffentlichen Dienst modifizierte Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG (z.B. tatsächlich erreichte Pflichtversicherungsjahre im Verhältnis zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) spricht laut **BGH-Urteil vom 14.11.2007** ([Az. IV ZR 74/06](#)), dass „die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden“ kann, da zwischen den beiden Rechenschritten (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und jährlicher Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) ein innerer Zusammenhang besteht (siehe RNr. 126).

3. Matthias Konrad, Referent für Satzungsfragen bei der VBL, spricht sich für eine **Veränderung des jährlichen Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 BetrAVG** aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG, die nach Konrad wieder zu einem Systembruch führen könnte. Er sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2) sowie außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der zwangsläufig zu höheren Kosten bei der VBL sowie anderen Zusatzversorgungseinrichtungen führt (siehe Konrad in: [Zeitschrift für Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes ZTR 6/2008](#), Seite 454).

4. Eine Kürzung des höchstmöglichen Nettoversorgungssatzes von 91,75 % widerspricht ebenfalls dem Ziel der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, die durchweg auf pauschale Annahmen setzt (91,75 % der Nettogesamtversorgung, Näherungsrente, jährlicher Anteilssatz von 2,25 %) und nur wenige individuelle Faktoren (gesamtversorgungsfähiges Entgelt, Anzahl der

Pflichtversicherungsjahre sowie Gesamtbeschäftigungsquotient bei nicht durchgängiger Vollzeitbeschäftigung) berücksichtigt.

5. Wenn man die Stellschrauben „**Nettoversorgungssatz**“ und „**Anteilssatz von 2,25 %**“ verändern wollte, müsste dies auch für die Stellschraube „**Näherungsrente**“ gelten. Damit würde aber die gesamte Berechnungsformel nach § 18 BetrAVG hinfällig und müsste durch eine grundsätzlich neue Berechnungsmethode (z.B. modifizierter § 2 BetrAVG mit Zusicherung von Mindestleistungen wie Mindestversicherungsrente, Mindestgesamtversorgung, Mindestrente nach Beiträgen und Mindeststartgutschrift) ersetzt werden.

6. Der BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) nennt die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als *einen* möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen (siehe dort RNr. 149). Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

7. Die Erhöhung auf einen **pauschalen Anteilssatz von maximal 2,5 %** pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettog Gesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

8. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, da analog dazu die Vollleistung gekürzt werden müsste. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. gesamtversorgungsfähige Jahr zugrunde gelegt werden.

9. In Sonderfällen liegt der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 BetrAVG auch bei höherem Anteilssatz im Vergleichsmodell noch unter den Mindestwerten (Mindestrente nach Beiträgen bzw. Mindeststartgutschrift). Davon wären auch bestimmte Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten betroffen, die am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend waren.

10. Um dies zu vermeiden, sollte die Startgutschrift in Sonderfällen um den gleichen Prozentsatz erhöht werden wie bei Betroffenen, bei denen schon die bisherige Startgutschrift über den Mindestwerten liegt. Bei einer Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes auf maximal 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten erhöht sich die Startgutschrift dann für alle Betroffenen um höchstens 11,11 %.

Das modifizierte Pauschalmodell vermeidet Fallen. Die Berechnung ist kalkulationssicher, transparent und trägt höchstwahrscheinlich den Überlegungen des BGH in vollem Maße Rechnung.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte (Stand: 2001)	9
Tabelle 2: Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte (Stand: Ende 2006)	10
Tabelle 3: Kein Zuschlag bei bestimmten erreichbaren Pfl.versicherungsjahren.....	17
Tabelle 4: Kein Zuschlag bei bestimmten erreichten Pfl.versicherungsjahren.....	17
Tabelle 5: Startgutschrift bei 3.000 € Entgelt und 10 Jahren bis Ende 2001	23
Tabelle 6: Geringerer bzw. negativer Formelbetrag	23
Tabelle 7: Steigende Zuschlagsquoten bei höherem Eintrittsalter (Jg. 1947).....	27
Tabelle 8: Sinkende Zuschlagsquoten bei jüngeren Jahrgängen	28
Tabelle 9: Alte und neue Berechnung der Startgutschrift bei 5.700 € Entgelt	30
Tabelle 10: Alte und neue Berechnung der Startgutschrift bei 6.700 € Entgelt.....	31
Tabelle 11: Steigende Zuschlagsquoten bei weniger Jahren	33

Quellennachweise

- Ref. 1: BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#))
- Ref. 2: BGH-Urteil vom 29.9.2009 ([Az. IV ZR 99/09](#))
- Ref. 3: Hügelschäffer, Hagen, „Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Eine Zwischenbilanz“ in: Betriebliche Altersversorgung, 3/2008, S. 254-264, [BetrAV 3/2008](#)
- Ref. 4: Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 1“, in: ZTR 5/2004, S. 231-239, [ZTR 5/2004](#)
- Ref. 5: Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, S. 278-286, und [ZTR 6/2004](#)
- Ref. 6: Wein, Norbert, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in Betriebliche Altersversorgung 5/2008, S. 451-456 [BetrAV 5/2008](#)
- Ref. 7: Konrad, Matthias, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR 6/2008, S. 296-303, [ZTR 6/2008](#)
- Ref. 8: Niederschrift zur Tarifeinigung am 30.5.2001 und Entwurf des 5. Änderungsvertrags zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag), liegt den Verfassern und dem Auftraggeber des Gutachtens vor
- Ref. 9: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 vom 25.5.2005, <http://www.bpb.de/files/OSOGI5.pdf>
- Ref. 10: Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008); 19.11.2008, http://bit.ly/Alterssicherungsbericht_2008
- Ref. 11: [Geschäftsbericht der VBL 2009](#)
- Ref. 12: <http://www.versorgungskassen.de/pages/news/news.php?id=209>
und
http://www.versorgungskassen.de/downloads/betriebsrenten/2011_05_30-informationen_zum_tarifabschluss.pdf
- Ref. 13: Präsentationsunterlagen der TdL vom 9.12.2010 liegen den Verfassern und dem Auftraggeber des Gutachtens vor
- Ref. 14: **Fischer_STG - Rechner** zur Ermittlung der bisherigen rentenfernen Startgutschrift incl. Zuschlag und einer weiteren Fiktivberechnung)
http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip

- Ref. 15: VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen bei den älteren, alleinstehenden Rentenfernen“, März 2009,
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>
- Ref. 16: Berechnung laut Excel-Tabelle liegt den Verfassern und dem Auftraggeber des Gutachtens vor
- Ref. 17: exakte Berechnung liegt den Verfassern und dem Auftraggeber des Gutachtens vor
- Ref. 18: VERS-Studie „Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, März 2010,
http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_ZOED.pdf
- Ref. 19: Fischer/Siepe, „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, 1. Aufl. 2011, dbb verlag, Mai 2011, ISBN 978-3-87863-171-2
- Ref. 20: Fischer/Siepe, Zusatzversorgungsbericht 2011,
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2011.pdf>
- Ref. 21: Musterbeispiele der dbb-tarifunion:
http://www.tarifunion.dbb.de/nachrichten/archiv_2011/110609_zusatzversorgung.html
- Ref. 22: Musterbeispiel GEW:
http://www.gew.de/Zusatzversorgung_Verhandlungen_abgeschlossen.html
- Ref. 23: Musterbeispiele ver.di:
http://www.startgutschriften-arge.de/11/verdi_vergleichsberechnungen_2011.pdf
- Ref. 24: Dossier: „Tarnen, Tricksen, Täuschen – Gewerkschaften rechnen falsch“
http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Gewerkschaften_rechnen_falsch.pdf